

Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung

WS 2013/2014

16.1.2014 (Teil 2): Vertragsrecht

A. Einführung

Bisher haben wir uns in der Vorlesung, gewissermaßen in einer Makroperspektive, mit den wichtigsten Rechtsfamilien oder mit den Rechtsordnungen in bestimmten geografischen Großregionen beschäftigt. Heute treten wir in den zweiten Teil dieser Vorlesung ein, bei dem wir zentrale Themenbereiche des Privatrechts aus einer rechtsvergleichenden Sicht untersuchen wollen.

Ich folge in der Darstellung in großen Zügen der Systematik, die uns aus dem deutschen Zivilrecht bekannt ist: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, später auch noch Zivilprozessrecht und Internationales Privatrecht.

Ich möchte die Methodik jetzt etwas ändern und werde im Schwerpunkt mit kleinen Fällen arbeiten, deren Lösung wir nach verschiedenen Rechtsordnungen ansehen und vergleichen wollen.

Beisp: K mit Wohnsitz in Kiel möchte von V mit Wohnsitz in Österreich (Schweiz, Frankreich, Großbritannien, USA, China, Russland) eine Kiste Tee kaufen. Er sendet V am 1.10. per Brief eine Bestellung, die V am 5.10. erhält. Kann K seine Bestellung noch widerrufen?

Ich werde bei den Rechtsordnungen, die wir zum Vergleich heranziehen, auf eine gewisse Streuung achten, so dass wir im Laufe der Vorlesung dazu kommen, einen Zugang auch zum Umgang mit Rechten zu erhalten, die einem auf den ersten Blick vielleicht etwas fremd sind.

Schwerpunkte des Vergleichs werden beim englischen bzw. amerikanischen, französischen, österreichischen, schweizerischen und russische Recht liegen. Ich werde aber auch andere Rechtsordnungen – Skandinavien, Osteuropa, China, islamische Staaten, Lateinamerika etc. - von Zeit zu Zeit einbeziehen.

Als Vergleichsmaßstab werde ich immer das dt. Recht benutzen.

Prüfungsabfolge bei rechtsvergleichenden Fragestellungen:

- **Gemeinsamkeiten**
- **Unterschiede**
- **Gründe für die Unterschiede?**
- **Eigene Bewertung**

Wichtig: Vorschriftenvergleich, Rechtsprechung, Literatur, auch Internet.

Bei internationalen (auch EU) und ausländischen Quellen immer auch Nutzung verschiedener Sprachfassungen und Literatur aus verschiedenen Ländern. S.a. rechtsvergleichende Literatur!

Zum Schluss des Vergleichs möchte ich regelmäßig auch auf Tendenzen der **Rechtsvereinheitlichung** eingehen:

--> rechtspolitischer Sinn der Rechtsvereinheitlichung?

- Kompromiß, um RSicherheit zu schaffen, insbes. im internat. Verkehr; Vermeidung von divergierenden Entscheidungen, forum shopping.
- „beste Lösung“

Wichtige Beispiele und Institutionen für „Einheitsrecht“:

1- Staatsvertrag: CISG 1980 Konvention der UN (UN-Kaufrecht) über sachl. R (EinheitsR) für Kaufverträge mit Auslandsbezug

2- Modellgesetze: z.B. UNCITRAL; skandinav. Modellgesetze (z.B. VertragsG) und GUS (z.B. ZGB), national: z.B. UCC

3- Durch internationale Organisationen getragene nichtverbindliche Regelungswerke: = Unidroit Principles of International Commercial Contracts 1994/2004: Nichtverbindliche Rechtsregeln für allg. Aspekte (SchuldR-AT) internationaler Verträge im Bereich des Wirtschaftsrechts, die im Rahmen von Unidroit (Rom) ausgearbeitet wurden (Lando-Commission). Gelten, wenn Parteien in Schiedsverträgen ihre Anwendung vereinbaren, auch denkbar zur Lückenfüllung od. Auslegung nat. Rechts, oder als Orientierung für nat. Gesetzgeber.

= Principles of European Contract Law 1995/1998/2002 (European Contract Law Group unter Leitung von Lando): Nichtverbindliche Rechtsregeln zum SchuldR-AT bzw. BGB-AT, die von Vertretern europ. Staaten in Anlehnung an die Unidroit-Principles ausgearbeitet wurden. Nicht nur für den Bereich des Wirtschaftsrechts, sondern auch im klassischen zivil-r VertragsR und nicht nur im internat./grenzüberschreitenden Bereich. Inspiration für künftiges Europäisches Zivilgesetzbuch.

4- EU-Recht im allgemeinen (RAngleichung insbes. durch RiL). --> **Projekt eines Europ. Zivilgesetzbuchs?** S. Study Group of a European Civil Code + Expertengruppe für Common Frame of Reference im Zivilrecht: “DCFR” 2008. Aktuell ist der Entwurf einer Verordnung über CESL.

--> Heute wollen wir mit einer Zentralthematik des Zivilrechts beginnen: Vertragsschluss

B. Systematische Stellung der Vorschriften/Regeln über den Vertragsschluss

1. Nationale Rechte

a) Dt. Recht:

BGB: „Rechtsgeschäfte“ in §§ 130 ff, 145 ff (AT) + Sonderregeln im SchuldR AT + BT, durch SchuldRReform jüngst Integration von Sondergesetzen wie AGBG in BGB

[Begriff des RG stammt aus gemein-r Dogmatik des 19. Jhr.; in Österreich, Frankreich etc. noch nicht in den Gesetzbüchern, aber Lehre übernimmt den Ausdruck: acte juridique etc.).

b) Österreich:

ABGB: §§ 859 ff (von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt: „2. Teil ABGB, 2. Abteilung: Von den persönl. Sachenrechten“ [= Verträge].

S.a. KonsumentenschutzG 1979 (u.a. Umsetzung der EG-KlauselRiL 1993: nur im Verhältnis zu Verbrauchern, nicht allg.; anders dt R in §§ 305 ff BGB, früher AGBG)

c) Schweiz:

ZGB 1907 regelt nur FamR, ErbR, SachenR.

OR 1911 regelt in Art.1 ff den Vertragsschluß (gem. Art.7 ZGB OR auch auf Anwendungsbereich ZGB erstreckt)

d) Frankreich

Code civ: enthält kein AT im Sinne des BGB; Vertragsschluß ganz knapp angesprochen im 3. Buch („Arten des Erwerbs von Eigentum“), Art.711 ff (ErbR, Schenkungen, Verträge allg: Art.1101 ff)

[1. Buch = Personen, 2. Buch = Eigentum].

e) Engl.. Recht:

Common Law: offer and acceptance durch Rspr anerkannt. Sondergesetze z.B. Minors Contracts Act 1987, Unfair Contract Terms in Consumer Contracts Regulations 1994 (Umsetzung EG-KlauselRiL 1993)

f) USA: Common Law + § 2-201 ff UCC 1952 ff (nur für Kaufverträge im Handelsverkehr!)

g) Skandinav. Rechte: kein umfassendes ZGB/BGB, sondern Einzelgesetze mit Tendenz zu freier Auslegung + Analogien. „VertragsG“ in einzelnen skandinav. Staaten (beruht auf einheitl. VertragsG der internord. ZsArbeit: Nord. Rat und informell), z.B. schwed VertragsG 1915. Daneben Sondergesetze für best. Vertragstypen, z.B. KaufR (z.T. besondere Verbraucherkaufgesetze, z.B. in Schweden 1973/1990 ff.

h) China:

= VertragsG v. 15.3.1999: VertragsR AT + BT. Kap.II (Vertragsschluß) [löst Sondergesetze über WirtschaftsvertragsR und VertragsR mit ausländ. Parteien ab].

= Ergänzend G über allg. Prinzipien des ZivilR v. 12.4.1986: Kap.I Allg. Prinzipien (Geltung sowohl im privaten als auch im Wirtschaftsverkehr, Gleichberechtigung der Parteien, Treu und Glauben etc.), Kap.II Natürliche Person (Geschäftsfähigkeit etc; auch Gesellschaft bürgerl. R); Kap.III Jurist. Person, Kap.IV Rechtsgeschäfte: Art.54 ff, Stellvertretung Art.63 ff, Kap.V Bürgerliche Rechte (Eigentum, Forderungen), Kap.VI Haftung, Kap.VII Verjährung, Kap.VIII IPR.

i) Russland: ZGB 1994/1996/2001

= ZGB Teil 1

Abschnitt 1 AT, Kap.9 Rechtsgeschäfte Art.153 ff

[Abschnitt 2: SachenR Art.209 ff]

Abschnitt 3: SchuldR AT Art.307 ff: Unterabschnitt 2 = Kap.27 - 29: Art.420 ff Allg. Bestimmungen über den Vertrag, insbes. Art.432 ff Vertragsschluß.

= ZGB Teil 2: Besonderes SchuldR, z.B. einzelne Verträge

--> Die für die heutige Vorlesung relevanten Gesetzestexte wurden in der Vorlesung verteilt und können auf Wunsch im Institut für Osteuropäisches Recht kopiert werden.

2. Rechtsvereinheitlichung

a) CISG 1980, Art.14 ff (Vertragsschluß, bezogen auf Kaufverträge)

b) Unidroit Principles of International Commercial Contracts 1994/2004: Kap.1 Allg. Bestimmungen, Kap. Vertragsschluß, Kap.3 Wirksamkeit des Vertrages ... Kap.7 Nichterfüllung

c) Principles of European Contract Law 1995/1998/2002: Kap.I Allg. Bestimmungen, Kap.2 Vertragsschluß, Kap.3 Stellvertretung, Kap.4 Wirksamkeit des Vertrages ... Kap.9 Nichterfüllung [Leistungsstörungen]

d) Entwurf CESL-VO: Art.30 ff (für Kaufvertrag!)

C. Angebot und Annahme

Vergleichshintergrund:

Dt R, §§ 145 ff: Vertragsschluss erfolgt durch übereinstimmendes Angebot + Annahme (§§ 130 ff).

I. Bindung an das Angebot

Beisp (von oben): K mit Wohnsitz in Kiel möchte von V mit Wohnsitz in Österreich (Schweiz, Frankreich, Großbritannien, USA, China, Russland) eine Kiste Tee kaufen. Er sendet V am 1.10. per Brief eine Bestellung, die V am 5.10. erhält. Kann K seine Bestellung noch widerrufen?

1. Vorbemerkung: IPR und CISG

1) IPR ist grds. nat. R (in Dt. EGBGB), aber z.T. auf internat. Grundlage. In EU ist das IPR heute weitgehend vereinheitlicht in der Rom I-VO (2008) über IPR der vertragl.

Schuldverhältnisse und der Rom II-VO (2007) über IPR der außervertragl.

Schuldverhältnisse. Art.27 ff EGBGB (int. VertragsR) wurden aufgehoben.

= Nach Rom I-VP grds. RWahl. Wenn keine RWahl getroffen, gilt R der engsten Verbindung

= idR R am Wohnsitz/Sitz der Partei, die die v-charakterist. Leistung erbracht hat = hier R des

Verkäufers (z.B. Österreich etc.). Sog. Vertragsstatut gilt auch für Zustandekommen des Vertrags. Keine Rückverweisung.

= Sonderanknüpfung Form Art.11 Rom I-VO; Stellvertretung ungeschrieben (Art.1 II Buchst.g Rom I-VO): hM R des Wirkungslandes der Vollmacht (Land, in dem das Geschäft vorgenommen werden soll).

2) CISG: grds. anwendbar, auf Kaufverträge über Waren zw. Parteien mit Ndl in versch. Vertragsstaaten od wenn IPR zu R eines Vertragsstaates führt (Art.1). Gilt nicht bei „Verbraucherkauf“, Art.2 Buchst.a CISG. CISG kann von Parteien ausgeschlossen werden, Art.6 CISG.

1. Nationale Rechte:

Übereinstimmende WE überall nötig, aber im einzelnen Unterschiede.

a) Dt. RKreis:

- Dt.: Vertragsschluß § 433 durch übereinstimmende WE §§ 130 ff, 145 ff (empfangsbedürftig, hier unter Abwesenden: Zugang nötig. Bindung, sofern nicht Widerruf spätestens bei Zugang, § 130 I 2).

- Öst: §§ 859, 861, 862 ABGB Bindung (+): Widerruf nicht ausdrücklich vorgesehen, aber von Rspr akzeptiert (bis zu Zugang des Antrags).

- Schweiz: Art.3, 5 OR Bindung ab Zugang (+), Widerruf möglich, Art.9 OR

b) GB: Common Law, Rspr seit 19. Jhr.

= Angebot grds. nicht bindend, da keine „consideration“: wenigstens symbol. Gegenleistung als Seriositätsindiz erforderlich.

Consideration hat 2 Hauptbedeutungen: 1) keine bindende Wirkung von Angeboten 2) keine Verbindlichkeit von unentgeltlichen Geschäften. Aber Tendenzen zur Lockerung durch sehr weitgehende Annahme von consideration, z.B. genügt symbolische Gegenleistung („1 US \$“).

= Ausnahme: Angebot [promise] bindend, wenn sog. „deed“ erteilt [schriftlich + „as a deed“ + Unterschrift eines Zeugen, der die Erstellung des deed beobachtet hat). Kann widerrufen werden, auch nach Zugang.

Aber Widerruf wird erst wirksam nach Empfang durch Adressaten (aber kann auch von Dritten mitgeteilt werden).

c) USA: Grds. ebenso wie GB, d.h. Angebot nicht bindend. Aber weitergehende Ausn. nach UCC bei „firm offers“ durch Geschäftsleute, sec.2-205 UCC.

d) Frankreich: Art.1101 ff C.civ. sagen nichts Genaues über Angebot + Annahme. Rspr. hält Angebot für bindend, Rspr läßt zwar Widerruf auch nach Zugang zu (vor Annahme durch andere Vertragspartei), aber verpflichtet zu SEA, falls Empfänger von einer Annahmefrist ausgehen durfte: § 1382 C.civ?: Cass. Bull. Civ. 1968 III 162, Zweigert/Kötz S.353. Umfang SEA unklar (Schadenschätzung)

China: Art.13 VertragsG Angebot + Annahme. Angebot bindend Art.16. Widerruf bis zu Zugang mögl, Art.17. Kompromiss zw. dt und engl. Recht.

Russland: Art.432 ff ZGB iVm Art.153 ff ZGB. Angebot + Annahme 432 Ziff.2. 433 ZGB. Angebot bindend 435 Punkt 2 ZGB. Widerruf bis zu Empfang mögl. 435 Punkt 2 S.2 ZGB --> sehr ähnl. wie dt Recht.

2. Rechtsvereinheitlichung

a) CISG: Art.16 CISG: keine begriffll. Unterscheidung zwischen Widerruf vor + nach Zugang. Der Sache nach Vorbild für Unidroit Principles. Kompromiss zw. kontinentaleurop + engl. Recht.

b) Unidroit Principles: Art.2.3 + 2.4 unterscheiden zw. withdrawal und revocation --> Vorbild für China

c) Principles of European Contract Law: Art.2:202, 2:203. Einheitl. Begriff „revocal“; inhaltl. im wesentl. wie Unidroit Principles (Gründe für zulässigen nachträgl Widerruf etwas weiter gefaßt)

--> Bitte prüfen Sie selbst: Parallelen/Unterschiede der einheitsrechtlichen Texte mit den oben dargestellten nat. Rechtsordnungen? Inwiefern werden verschiedene Rechtstraditionen integriert?

II. Annahme

Variante des Beispielfalls:

[K mit Wohnsitz in Kiel möchte von V mit Wohnsitz in Österreich (Schweiz, Frankreich, Großbritannien, USA, China, Russland) eine Kiste Tee kaufen. Er sendet V am 1.10. per Brief eine Bestellung, die V am 5.10. erhält.]

V sendet am 6.10. sein Antwortschreiben an K, in dem er das Angebot annimmt und versendet gleichzeitig die Ware. Das Antwortschreiben geht auf dem Weg verloren, die Ware kommt am 31.10. an. Ist der Vertrag zustandegekommen und ggf wann?

1. Nationale Rechte

a) Dt. RKreis:

- Dt.: Vertrag grds. nicht zustandegekommen; aber ausnahmsweise doch, wenn Zugang entbehrlich ist, § 151 (Verkehrssitte beispw. bei Versandhandel). Verspätete Annahme: § 149, 150 BGB.

- Öst: § 862 a, 863, 864 ABGB, ähnlich wie Dt, grds. Vertrag nicht zustandegekommen.

- Schweiz: **Art.10 OR, aber Rspr verlangt grds. Zugang**, und wendet Art.10 nur an, wenn nach Umständen Schweigen ausreicht, Art.6.

b) GB: **mailbox rule** (bei Post: Einwurf in Briefkasten): damit auch zeitlich Vertrag zustandegekommen.

c) China: Art. 21 ff: Annahme muss grds. zugehen (keine allg. mailbox rule), Art.23, 25 f.

Verspätete Annahme gilt als neues Angebot, Art.28.

d) Russland: Art.433, 441 ZGB. Sonderregel Art.442 ZGB – ähnlich wie Art.2:207 PECL; s. auch § 149 BGB.

2. Einheitsrecht

a) CISG: Art.18 Annahme muss zugehen, aber. Art.21 verspätete Annahme.

b) Unidroit Principles: Art.2.1.6 Annahme muss zugehen (aber beachte Einschränkung Art.2.1.6 III): Vergleich mit dt. Recht?

Art:2.1.7 Annahmefrist „vernünftig“. 2.1.9 verspätete Annahme.

III. Zusammenfassung: Dt. Rechtskreis betont die Verbindlichkeit von Angeboten (mit beschränkten Ausnahmen). Englisches Recht betont die Freiheit des Anbietenden (Milderung aber durch frühzeitiges Wirksamwerden der Annahme: mailbox rule). Französisches Recht nimmt eine vermittelnde Position ein (Widerruf auch nach Zugang möglich, aber führt zu Schadensersatzpflicht. US-Recht (UCC) differenziert nach Erklärungen von Kaufleuten und Privatpersonen (diese können wie im engl. Recht grds. unbeschränkt widerrufen). Internat. Einheitsrecht kombiniert verschiedene dieser Ansätze mit neuer begrifflicher Differenzierung zwischen Widerruf vor und nach Zugang der Erklärung.

Aufgabe für nächste Woche (zur Eigenarbeit, bitte kurz schriftlich, max. 1 Seite):

Bitte vergleichen Sie die Vorschriften über die Form von Verträgen im deutschen und US-amerikanischen Recht.

Lektürevorschlag:

Zweigert/Kötz, § 26